



Kundmachungs- reglement

Gemeinde Planken
Fürstentum Liechtenstein

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Einleitung.....	3
Art. 2	Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 3	Aushang im Anschlagkasten	4
Art. 4	Veröffentlichung auf der Webseite www.planken.li	4
Art. 5	Ausschreibungen	4
Art. 6	Dauer der Kundmachung.....	4
Art. 7	Organisation	5
Art. 8	Nachweis der Kundmachung	5
Art. 9	Genehmigung / Inkrafttreten	5

Art. 1 Einleitung

Das Gemeindegesetz vom 20. März 1996, LGBl. 1996 Nr. 76, hält in Art. 11 „Amtliche Kundmachungen“ fest.

- 1) Die Gemeinden legen in einem Reglement fest, wie Beschlüsse und Anordnungen, die gemäss Gesetz oder mit Rücksicht auf schützenswerte Interessen veröffentlicht werden müssen, amtlich kundzumachen sind.
- 2) Die amtliche Kundmachung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Webseite der Behörde während einer Dauer von 14 Tagen oder durch schriftliche Mitteilung an jeden Betroffenen. Sie kann zusätzlich erfolgen durch:
 - a) Aufnahme in ein Mitteilungsblatt der Gemeinde, das in alle Haushaltungen verteilt wird;
 - b) Anzeige in amtlichen Publikationsorganen;
 - c) Übermittlung in Radio und Fernsehen.
- 3) Weitere in Gesetzen geforderte Publikationsarten bleiben vorbehalten.

Dieses Kundmachungsreglement nimmt zudem Rücksicht auf das Datenschutzgesetz vom 14. März 2002, LGBl. 2002 Nr. 55, sowie das Informationsgesetz vom 23. Juli 1999, LGBl. 1999 Nr. 159.

Art. 2 Allgemeine Bestimmungen

Die amtliche Kundmachung erfolgt entweder

- durch Veröffentlichung in Form einer pdf-Datei auf der Webseite www.planken.li bzw. einer einfach aufzufindenden Rubrik „Amtliche Kundmachungen“ auf dieser Webseite

und / oder

- durch schriftliche Mitteilung an jeden Betroffenen, sofern dies in den jeweiligen Gesetzen vorgesehen ist.

Zusätzlich kann eine Kundmachung im Amtsblatt (Art. 16 ff. Kundmachungsgesetz; www.amtsblatt.llv.li) erfolgen, sofern dies in diesem Reglement ausdrücklich vorgesehen ist (Punkt 5.).

Eine Anzeige in amtlichen Publikationsorganen erfolgt nur dann, wenn dies durch ein Spezialgesetz gefordert ist. Andere in Gesetzen geforderte Publikationsarten bleiben vorbehalten. Auf eine Veröffentlichung im Gemeindekanal der Gemeinde Planken wird verzichtet.

Art. 3 Aushang im Anschlagkasten

Die Kundmachungen können, wenn keine datenschutzrechtlichen Aspekte entgegenstehen, zusätzlich im Anschlagkasten, welcher sich neben dem Haupteingang der Gemeindeverwaltung befindet, ausgehängt werden. Dieser Aushang hat keine Rechtsverbindlichkeit.

Art. 4 Veröffentlichung auf der Webseite www.planken.li

Insbesondere folgende Kundmachungen werden auf der Webseite www.planken.li veröffentlicht:

- Referendumsfähige Beschlüsse (Art. 41 Gemeindegesetz)
- Zonenplan (Art. 13 Abs. 1 Baugesetz)
- Baulandumlegungen (Art. 5 und 10 des Gesetzes über die Baulandumlegung, LGBI. 1991 Nr. 61)
- Überbauungs- und Gestaltungspläne inkl. Baulinien (Art. 26 Abs. 1 Baugesetz)
- Bausperre (Art. 8 Abs. 4 Baugesetz)
- Öffentliche Planaufgabe Vermessung (Art. 27 Gesetz über Landesvermessung)
- Richtpläne (als Teil der Bauordnung gem. Art. 41 Gemeindegesetz)

Art. 5 Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibungen (Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge) werden sowohl auf der Webseite www.planken.li wie auch im Amtsblatt des Landes Liechtenstein www.amtsblatt.llv.li kundgemacht. Die Zuständigkeit richtet sich nach Art. 7 dieses Reglements. Auf eine Kundmachung in den Landeszeitungen wird verzichtet bzw. diese wird nur in Ausnahmefällen vorgenommen. Das gleiche gilt für die Bekanntmachung über vergebene Aufträge gemäss den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Regelungen im ÖAWG bzw. in der ÖAWV.

Stellenausschreibungen werden auf der Webseite www.planken.li sowie in den Liechtensteinischen Landeszeitungen kundgemacht. Wohnungs- oder Hausvermietungen werden in erster Linie auf der Webseite www.planken.li sowie im Gemeindekanal kundgemacht, nur nach Bedarf in den Liechtensteinischen Landeszeitungen.

Art. 6 Dauer der Kundmachung

Die Kundmachung erfolgt während der in den jeweiligen Gesetzen geforderten Frist.

Art. 7 Organisation

Die Kundmachung erfolgt durch das Gemeindesekretariat. Die anderen Abteilungen geben dem Gemeindesekretariat die notwendigen Angaben bekannt. Das Gemeindesekretariat erstellt die entsprechenden Vorlagen und führt die Kundmachung unter www.planken.li bzw. im Amtsblatt www.amtsblatt.llv.li durch und organisiert einen allfälligen Aushang im Anschlagkasten bei der Gemeindeverwaltung.

Art. 8 Nachweis der Kundmachung

Die pdf-Datei wird im EDV-System der Gemeinde Planken aufbewahrt. Dazu führt das Gemeindesekretariat einen eigenen Ordner.

Die pdf-Datei wird zudem ausgedruckt und durch das Gemeindesekretariat mit dem Vermerk „Der / Die Unterzeichnete (Name) bestätigt, den nachstehend erwähnten Beschluss am (Datum) kundgemacht zu haben“ sowie dem Vermerk der Art der Kundmachung (www.planken.li / Amtsblatt www.amtsblatt.llv.li / Anschlagkasten Gemeindeverwaltung) versehen. Dieser Ausdruck wird in einem Ordner im Gemeindesekretariat chronologisch aufbewahrt. Eine Kopie dieses Ausdruckes geht an die betroffene Abteilung und wird dem jeweiligen Akt beigelegt.

Art. 9 Genehmigung / Inkrafttreten

Dieses Kundmachungsreglement der Gemeinde Planken wurde vom Gemeinderat am 3. März 2015 behandelt und mit GRB 2015/470 genehmigt und tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Planken, 3. März 2015

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Beck'.

Rainer Beck, Gemeindevorsteher